



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0318-I/A/4/2018

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 1011/J der Abgeordneten Petra Wimmer, Birgit Sandler, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1:

Die Verbesserung der beruflichen Situation von Menschen mit Behinderung ist der Bundesregierung ein großes Anliegen. Zu diesem Zweck wird seitens meines Ressorts eine Vielzahl an Unterstützungsmaßnahmen angeboten.

Im Jahr 2017 wurden für Projektförderungen (z.B. im Rahmen von NEBA – Netzwerk Berufliche Assistenz) für 102.700 Teilnahmen rund € 160,5 Mio. ausbezahlt. Zudem wurden € 36 Mio. an Individualförderungen, wie zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen, aufgewendet.

Im Jahr 2018 stehen für diese Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive bis zu € 220 Mio. zur Verfügung. Weiters soll es durch die zusätzlichen Mittel im Rahmen des beschlossenen Inklusionspaketes im Sinne des Regierungsprogrammes zu einer Weiterführung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsinitiative kommen.

Finanziert werden diese Maßnahmen aus Budgetmitteln der UG 21, Budgetmitteln der UG 20 (den Bereich Ausbildung bis 18 betreffend), Mitteln des Ausgleichstaxfonds und Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Frage 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Maßnahmen der tagesstrukturierenden Einrichtungen Angelegenheiten der Länder darstellen und in den jeweiligen Landesgesetzen für Menschen mit Behinderung ihre rechtliche Grundlage finden.

Nach der geltenden Rechtslage und Judikatur des OGH steht bei der Tätigkeit der Menschen mit Behinderung in den tagesstrukturierenden Einrichtungen nicht der arbeitsrechtliche, sondern der therapeutische Zweck im Vordergrund, sodass diese Personen daher keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sind. Seit 2011 sind Menschen mit Behinderung in tagesstrukturierenden Einrichtungen von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, sodass ihnen der Unfallversicherungsschutz zukommt.

Des Weiteren konnte erreicht werden, dass Menschen mit Behinderung in tagesstrukturierenden Einrichtungen auf Grundlage einer Novelle zum ASVG und FLAG seit 2014 nach gescheitertem Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder bestimmte Leistungen wie z.B. die erhöhte Familienbeihilfe oder Waisenpension erhalten können (Wiederaufleben nach der Ruhendstellung). Mit dieser Maßnahme sollen potentielle Hemmnisse für Arbeitsversuche schwerbehinderter Menschen beseitigt und eine stärkere Durchlässigkeit zwischen dem ersten und dritten Arbeitsmarkt erreicht werden.

Davon unabhängig sieht das aktuelle Regierungsprogramm 2017 bis 2022 die Förderung der Übertrittsmöglichkeiten von Personen aus Beschäftigungstherapieeinrichtungen in den Arbeitsmarkt sowie eine Erhöhung des Taschengeldes vor.

Frage 3:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Persönliche Assistenz für die Bewältigung der Alltags- und Freizeitgestaltung in die alleinige Kompetenz der Länder fällt.

Eine Zuständigkeit des Bundes besteht für den Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz. Hierbei ist es in den letzten Jahren kontinuierlich zu einem Ausbau des Angebotes und einer Steigerung der Kosten gekommen. Wurden im Jahr 2013 rund € 6,3 Mio. für den Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz aufgewendet, so beliefen sich diese im Jahr 2017 auf bereits rund € 10,4 Mio. Dieser Weg soll auch in Zukunft kontinuierlich weiterverfolgt werden.

Von Bundesseite wurden im Rahmen des Finanzausgleichs 2017-2021 langfristige Vorkehrungen getroffen. Im Paktum über den Finanzausgleich haben Bund und Länder vereinbart, dass die Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2017 insbesondere für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Soziales jährlich € 300 Mio. an zusätzlichen Mitteln erhalten. Diese können und sollen auch für Programme zugunsten der Menschen mit Behinderung verwendet werden, z.B. für die Finanzierung der Persönlichen Assistenz.

Frage 4:

Das Regierungsprogramm für die XXVI. GP sieht eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen barrierefreie Teilhabe, Verbesserung der beruflichen Integration sowie Information und Sensibilisierung vor. Entsprechend dem Regierungsprogramm muss Menschen mit Behinderung *„die barrierefreie Teilhabe in unserer Gesellschaft und Wirtschaft und insgesamt am öffentlichen Leben garantiert werden. Die individuelle Autonomie von Menschen mit Behinderung muss daher in allen Bereichen organisatorisch, finanziell, personell und ideell unter-*

stützt werden.“ Diese Maßnahmen sollen nunmehr in enger Abstimmung mit den Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung im Laufe der XXVI. Gesetzgebungsperiode umgesetzt werden. Besonderes Augenmerk lege ich hierbei auf die Sensibilisierung für die Anliegen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und damit einhergehend verbesserte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, da diese der Weg für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen sicherstellt.

Im Rahmen des Vorsitzes im Rat der Europäischen Union wird sich Österreich bemühen, die Verhandlungen zum European Accessibility Act erfolgreich abzuschließen.

Frage 5:

Ein Ziel des Sozialministeriums war es, zwischen Bund und Ländern eine Zielvereinbarung „Inklusive Behindertenpolitik“ über eine einheitliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abzuschließen. Die diesbezüglichen Gespräche waren jedoch bisher nicht erfolgreich.

Im Rahmen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan Behinderung gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Beteiligung der Länder an der Weiterführung des Aktionsplanes 2021-2030 wird vom Sozialministerium – entsprechend den Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses – weiterhin angestrebt.

Frage 6 und 7:

Die Erarbeitung von Landes-Aktionsplänen liegt im freien Ermessen der Länder.

Die Steiermark und Kärnten haben einen Plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Bundesland erstellt. Falls es zu einer gemeinsamen bundesweiten Position kommt, wären die bestehenden Aktionspläne der Länder mit einzubeziehen.

Frage 8:

Geplant ist eine verstärkte Einbindung von Behindertenorganisationen in die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2021-2030. Dazu gab es bereits erste Vorgespräche.

Bei der Erstellung des neuen NAP müssen die Ergebnisse der Evaluierung des ersten NAP Behinderung einbezogen werden sowie die Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses nach der zweiten Staatenprüfung Österreichs, die für Herbst 2020 vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

